

Mitglieds- und Beitragsordnung
des SV Wesseln v. 1986 e.V.

§ 1

Allgemeines, Zweck der Ordnung

1. Der SV Wesseln von 1986 e.V. gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieds- und Beitragsordnung. Sie dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben und enthält die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
2. Die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft sind im § 6 und § 7 der Satzung geregelt. Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 9 und 10 der Satzung.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 2

Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels einer EDV-Anlage gespeichert. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adressen- oder Kontoänderung, unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3

Beitragssätze

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 10a der Satzung des SV Wesseln von 1986 e.V. durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Beitrages wird nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

<u>Vereins-Mitgliedsbeitragsgruppe</u>	<u>Jahresbeitrag in Euro</u>
Erwachsener:	44,00 Euro
Ehepartner/ eingetragener Lebenspartner:	32,00 Euro
Familienbeitrag:	100,00 Euro
Passiv:	37,20 Euro
Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:	26,00 Euro

§ 4 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag am Anfang eines Jahres in voller Höhe fällig. Bei Eintritt während eines Jahres, ist der anteilige Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen fällig.
2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Jugend zu Erwachsener), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgemonats wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgemonats der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
3. Die in § 3 Absatz 2 der Mitglieds- und Beitragsordnung genannten Beitragssätze sind am 01.02 eines Jahres fällig. Für am SEPA-Lastschriftmandat teilnehmende Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag am 01.02. eines Jahres eingezogen. Ändert sich im laufenden Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder und ist dies bereits vor Abbuchung am 01.02 vorhersehbar, werden bei der Abbuchung bereits die anteilig neu berechneten Beiträge berücksichtigt.

§ 5 Mahnwesen

1. Wird die mit Lastschrift eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut nicht eingelöst oder die Forderung durch Überweisung nicht pünktlich beglichen, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift sowie die entstandenen Portokosten, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
2. Für die zweite verschickte Mahnung werden weitere entstandene Portokosten fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nach, kann er gemäß § 8 Absatz 1 b der Satzung des SV Wesseln von 1986 e.V. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die noch ausstehenden Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleiben bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 01.04.2015 vom Vorstand des SV Wesseln von 1986 e.V. verabschiedet worden und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Wesseln, den 01.04.2015